Stellungnahme

Evaluierung des Waffengesetzes

21. September 2026

Der Deutsche Museumsbund e. V. vertritt seit 1917 die Interessen der Museen und ihrer Beschäftigten. Er setzt sich für zukunftsfähige Museen, qualitätvolle Museumsarbeit und den fachlichen Austausch ein.

Museen bewahren erlaubnispflichtige Waffen als kulturhistorische, technische, kunsthandwerkliche und wissenschaftliche Zeugnisse. Für den Umgang mit diesen Beständen fehlt im Waffengesetz jedoch eine hinreichend klare, auf Museen als Institutionen zugeschnittene Regelung. Die Folgen sind erheblicher Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit und eine regional uneinheitliche Vollzugspraxis. Im Extremfall drohen die Abgabe oder Vernichtung kulturhistorisch bedeutender Objekte und damit unwiederbringliche Verluste für Forschung, Bildung und Öffentlichkeit.

Der Deutsche Museumsbund fordert daher im Zuge der Evaluierung und Weiterentwicklung des Waffengesetzes einen eigenständigen, streng regulierten Rechtsrahmen für Museen.

Ausgangslage

Zahlreiche Museen in Deutschland verwahren Waffen. Dazu gehören erlaubnispflichtige Pistolen und Gewehre ebenso wie Objekte aus den Bereichen Militärgeschichte, Schützenwesen, Jagd, Handwerk und Waffenfabrikation. Diese Gegenstände sind Teil des kulturellen Erbes und werden dauerhaft für Forschung, Bildung, Ausstellung und Vermittlung bewahrt.

§ 17 WaffG erkennt ein Bedürfnis für kulturhistorisch bedeutsame sowie wissenschaftlich-technische Waffen- und Munitionssammlungen an. Die Regelung ist jedoch nicht hinreichend auf Museen als dauerhaft bestehende Institutionen zugeschnitten. Die Erlaubnis wird in der Praxis an eine natürliche Person gebunden, die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachweisen muss. Bei einem Personalwechsel sind eine erneute personenbezogene Prüfung und Anpassungen der Erlaubnis erforderlich.

Die Prüfung verantwortlicher natürlicher Personen bleibt aus Sicht des Deutschen Museumsbundes unverzichtbar. Sie sollte jedoch in ein institutionelles Erlaubnismodell eingebettet werden: Erlaubnisinhaberin ist das Museum beziehungsweise seine Trägereinrichtung; eine oder mehrere verantwortliche Personen werden benannt und persönlich geprüft. Bei einem Personalwechsel bleibt die institutionelle Erlaubnis bestehen. Die neue verantwortliche Person übernimmt ihre Funktion erst nach erfolgreicher behördlicher Prüfung.

Das Fehlen eines solchen institutionellen Rahmens führt insbesondere zu folgenden Problemen:

- Museale Waffenbestände werden nicht durchgängig als Sammlungen im Sinne des § 17 WaffG behandelt. Auf private Sammler oder den aktiven Waffengebrauch zugeschnittene Erlaubnismodelle werden dem institutionellen Bewahrungsauftrag der Museen nicht gerecht.
- Objektbezogene Einzelverfahren und wiederkehrende Änderungen bei Personalwechseln verursachen insbesondere bei umfangreichen Beständen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.
- Bei ungeklärten Altbeständen besteht im Extremfall das Risiko, dass kulturhistorisch bedeutsame Objekte abgegeben oder vernichtet werden, bevor kulturguterhaltende Lösungen geprüft worden sind.

Deutscher Museumsbund e.V.
In der Halde 1 · 14195 Berlin · 030 - 84 10 95 17
office@museumsbund.de · museumsbund.de

Abgrenzung zum Kriegswaffenkontrollrecht
Für Kriegswaffen gilt ein eigenständiges Genehmigungs- und Kontrollregime nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen. Dieses ermöglicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen institutionellen Umgang und verbindet ihn mit strengen Anforderungen an Sicherheit, Überwachung, Bestandsnachweis und verantwortliche Personen.

Die Forderungen dieser Stellungnahme beziehen sich auf historische Waffen und Munition, soweit sie nicht dem Kriegswaffenkontrollrecht unterfallen. Für eine museumsspezifische Regelung im Waffengesetz kann dessen institutionelles Genehmigungsprinzip als Orientierung dienen. Es zeigt, dass institutioneller Besitz mit strengen Sicherheits-, Dokumentations- und Verantwortlichkeitsanforderungen vereinbar ist.

Die Abgrenzung zwischen Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollrecht muss für historische Objekte praxistauglich und bundesweit einheitlich erfolgen. Für Zweifelsfälle ist ein koordiniertes Prüfverfahren unter Einbeziehung waffenrechtlicher und musealer Expertise vorzusehen.

Rechtliche Defizite und Handlungsbedarf
Das Waffengesetz enthält keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand für Museen. Die EU-Richtlinie 2021/555 berücksichtigt Museen demgegenüber ausdrücklich als Einrichtungen, die Feuerwaffen für historische, kulturelle, wissenschaftliche, technische, erzieherische oder das Kulturerbe betreffende Zwecke erwerben, aufbewahren, erforschen und ausstellen. Sie eröffnet die Möglichkeit, Museen unter strengen Sicherheitsvoraussetzungen entsprechende Genehmigungen zu erteilen.

Ein vergleichbarer, ausdrücklich auf Museen als Institutionen zugeschnittener Erlaubnistatbestand fehlt im deutschen Waffenrecht. Dadurch besteht die Gefahr, dass Museen wie private Waffenbesitzer behandelt werden, obwohl sich ihr öffentlicher Auftrag, ihre institutionelle Dauerhaftigkeit und ihre Dokumentations- und Sicherheitsstrukturen grundlegend unterscheiden.

Auch die technische Registrierung wird historischen Beständen nicht durchgängig gerecht. Hersteller, Modellbezeichnung, Kaliber oder Seriennummer sind bei Objekten des 18. und 19. Jahrhunderts häufig unbekannt, nicht standardisiert oder nach modernen Kategorien nicht eindeutig bestimmbar. Das Nationale Waffenregister und die zugehörigen Verfahren müssen solche fachlich begründeten Unschärfen abbilden können, ohne Rückverfolgbarkeit und behördliche Kontrolle einzuschränken.

Forderungen und Empfehlungen

Museumsspezifischer Erlaubnistatbestand
Das Waffengesetz sollte in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2021/555 und das institutionelle Genehmigungsprinzip des Kriegswaffenkontrollrechts einen eigenen Erlaubnistatbestand für Museen schaffen. Dieser sollte historische Waffen und Munition erfassen, die als Kulturgut dauerhaft bewahrt werden und nicht dem Kriegswaffenkontrollrecht unterfallen.

Die Erlaubnis sollte dem Museum beziehungsweise seiner Trägereinrichtung erteilt werden. Zugleich sind verantwortliche natürliche Personen zu benennen, deren Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde behördlich geprüft werden. Bei einem Personalwechsel bleibt die institutionelle Erlaubnis bestehen; die neue verantwortliche Person übernimmt ihre Funktion erst nach erfolgreicher Prüfung.

Damit bleiben persönliche Verantwortung und waffenrechtliche Kontrolle gewährleistet, während unnötige Einzelverfahren vermieden und die rechtliche Kontinuität der Sammlung gesichert werden.

Historische Waffen als Kulturgut
Historische Waffen von kulturhistorischer, technischer, kunsthandwerklicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sollten im Waffengesetz als „Kulturgut-Waffen" anerkannt und klar von Waffen in privatem Besitz oder Gebrauch abgegrenzt werden. Zugleich sollte der museale Bewahrungsauftrag gesetzlich berücksichtigt werden.

Die Vernichtung eines kulturhistorisch bedeutsamen Museumsobjekts darf nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Zuvor sind insbesondere eine Nachregistrierung, die sichere Verwahrung, die Übertragung an eine berechtigte Sammlung sowie andere kulturguterhaltende Lösungen zu prüfen.

Dies gilt gleichermaßen für eine substanzverändernde oder irreversible Unbrauchbarmachung. Auch diese kommt erst nach Ausschöpfung aller kulturguterhaltenden Lösungen und nur unter maßgeblicher museumsfachlicher und restauratorischer Expertise in Betracht.

Einheitliche und fachkundige Verwaltungspraxis
Für einen bundesweit einheitlichen, sicheren und kulturgutverträglichen Vollzug sind erforderlich:

- verbindliche Schulungen der Waffenbehörden zu historischen Waffen in Museen,
- bundesweit abgestimmte Verfahrenshinweise für Erlaubnisverfahren, Sicherheitskonzepte und Altbestände,
- die Einbindung musealer Fachstellen bei der Bewertung der Kulturguteigenschaft,
- kooperative Prüfverfahren zur rechtssicheren Erfassung ungeklärter Altbestände sowie
- klare Zuständigkeiten für die Abgrenzung zwischen Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollrecht.
-

Die Standards sollten gemeinsam mit Waffenbehörden, zuständigen Bundesbehörden, Museumsverbänden und Landesstellen für Museumswesen entwickelt werden.

Praxistaugliche Erfassung und Registrierung
Die Erfassung historischer Museumsbestände sollte vereinfacht werden, ohne das Sicherheitsniveau oder die behördliche Kontrolle zu verringern. Dafür sind erforderlich:

- die Anpassung des Nationalen Waffenregisters an historische Waffen ohne eindeutige Seriennummern, standardisierte Kaliber oder bekannte Hersteller,
- standardisierte Ersatzangaben und begründbare Freitextfelder,
- eine digitale, behördlich prüfbare Sammelerfassung für größere Museumsbestände,
- risikoadäquate Erleichterungen für klar definierte historische Waffen mit geringem Gefahrenpotenzial sowie
- rechtliche Klarstellungen für Ausstellung, Depot, Leihverkehr, Restaurierung, Fotografie und Evakuierung einschließlich des vorübergehenden Umgangs durch beauftragte Dritte.

Die Pflichten zur Anmeldung, sicheren Aufbewahrung und Bestandsdokumentation bleiben unberührt.

Fazit
Museen erfüllen einen dauerhaften öffentlichen Bildungs-, Forschungs- und Bewahrungsauftrag, der auch historische Waffen als Zeugnisse vergangener Epochen umfasst. Das geltende Waffenrecht berücksichtigt die institutionellen Strukturen und den Kulturgutauftrag der Museen bislang nicht ausreichend.
Der Deutsche Museumsbund fordert daher einen eigenständigen, streng regulierten Erlaubnistatbestand für Museen und historische Kulturgut-Waffen, soweit diese nicht dem Kriegswaffenkontrollrecht unterfallen. Die Regelung sollte das Museum beziehungsweise seine Trägereinrichtung als Erlaubnisinhaberin anerkennen, persönlich geprüfte Verantwortliche vorsehen und eine sichere Aufbewahrung, nachvollziehbare Dokumentation sowie eine bundesweit einheitliche Vollzugspraxis gewährleisten.
Eine solche Regelung schafft Rechtssicherheit, reduziert unnötigen Verwaltungsaufwand und schützt bedeutendes Kulturgut vor Verlust. Der Deutsche Museumsbund steht für die gemeinsame Erarbeitung praxistauglicher Lösungen im Dialog mit dem Bundesministerium des Innern, den Innenministerien der Länder, den zuständigen Bundesbehörden, den Waffenbehörden sowie den Museumsverbänden und Fachstellen zur Verfügung.